

# **SATZUNG DES VEREINS „BÜRGER FÜR DONAUWÖRTH“**

## **§ 1 Vereinsname und Vereinszweck**

Der Verein trägt den Namen „Bürger für Donauwörth“.

Zweck des Vereins „Bürger für Donauwörth“ ist es,

- Bürgerinnen und Bürger für kommunalpolitisches Engagement in der Stadt Donauwörth zu gewinnen,
- aktiv gestaltend an der Donauwörther Kommunalpolitik mitzuwirken,
- dazu als eine eigenständige Wählergruppe zu den Kommunalwahlen anzutreten und
- damit Verantwortung für das politische, gesellschaftliche, kulturelle, wirtschaftliche und soziale Leben in der Stadt Donauwörth zu übernehmen.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Es wird daher auch kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten werden.

## **§2 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§3 Uneigennützigkeit**

Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Sitz**

Der Vereinssitz ist Donauwörth.

## **§5 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person über einen schriftlichen Aufnahmeantrag werden. Der Antrag Minderjähriger muss auch von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Vorstandschaft. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

## **§6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge**

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

## **§7 Rechte und Pflichten des Vorstands**

Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand im Rahmen des geltenden Rechts und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins ausgeführt.

Der Vorstand ist berechtigt, die in dem nichtrechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

## §8 Anzahl und Wahl der Vorstandsmitglieder

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören.

Die Mitglieder des Vorstands werden in ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt. Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus ist eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Sind einzelne Vorstandsmitglieder an der Mitwirkung von Vereinsgeschäften rechtlich oder tatsächlich gehindert, kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein besonderer Vertreter gewählt werden.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindesten einmal jährlich statt. Sie wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche mittels Brief einberufen. Dabei ist die von der Vorstandschaft festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf von dem Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder einzuberufen. In der Einladung sind die Gründe für die außerordentliche Versammlung zu nennen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß berufen, wenn den Vereinsmitgliedern wenigstens zwei Tage vor der Versammlung eine Einladung mit den Tagesordnungspunkten zugeht.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Bei einer Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorsieht, die einfache Mehrheit. Über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder ist durch die anwesenden Mitglieder auch dann zu befinden, wenn der Beschlussgegenstand nicht in der Einladung bezeichnet war. Etwas anderes gilt nur für Anträge, die eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Diese Anträge sind dem Vereinsvorstand wenigstens drei Wochen vor einer ordentlichen Versammlung zuzuleiten, damit die Einladung entsprechend erfolgen kann. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit dem Ziel einer Zweckänderung oder der Auflösung ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten.

## §10 Ende des Vereins

Der Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der zur Versammlung erschienenen Mitglieder. Nach einem Auflösungsbeschluss ist der Verein in entsprechender Anwendung der §§ 47 ff. BGB zu liquidieren. Als Liquidatoren sollen die zu letzt gewählten Vorstandsmitglieder eingesetzt werden.

Verbleibt nach der Liquidation Aktivvermögen, ist dies einer gemeinnützigen Einrichtung der Stadt Donauwörth teil werden zu lassen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Satzung der „Bürger für Donauwörth“, beschlossen bei der Gründungsversammlung am 19.09.2001

Donauwörth, den 19.09.2001

Die Gründungsmitglieder

Günther Feller  
Günther Feller  
Jens Kück  
Dr. Hansjörg Wurm

Michael Beiske  
Gerhard Mandlik  
Gerlinde Winkler  
Gerhard Christ  
Gerlinde Wintermantel